



An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1 / Haus 16
3100 St. Pölten

ÖBB-Infrastruktur AG
GB Projekte Neu-/Ausbau
Projektleitung Wien/Niederösterreich 1

Praterstern 3, 1020 Wien
Tel. +43 664 9674973
E-Mail : gernot.scheuch@oebb.at

Abteilung/Niederlassung – Sachbearbeiter - Telefon
PL WN1 – Ing. Fels - 0664 9674934

Datum
Wien, am 16.05.2024

Antragstellerin: ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien

vertreten durch: Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gernot Scheuch

wegen: ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst
Bernhardsthal, Abschnitt NORD
Gänsersdorf – Staatsgrenze n. Bernhardsthal km 32,954 bis km
77,993; Modernisierung Nordbahn Nordabschnitt (kurz „MNB
Nord“)
2. teilkonzentriertes Verfahren

A N T R A G auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung

gemäß §§ 23b, 24, 24f UVP-G iVm §§ 7, 8, 9, 10, 11, 18 und § 20 NÖ NSchG

1-fach
Beilagenkonvolut (elektronisch per NOE-BOX)

I. Allgemeines

1. Die ÖBB-Strecke 114 01 ist Teil des ERMTS Korridors E Dresden-Prag-Wien-Budapest-Constanta sowie der prioritären Projekte „PP 22 Athen-Sofia-Budapest-Wien-Prag-Dresden-Nürnberg“ und PP 23 „Danzig-Warschau-Brünn-Bratislava-Wien“. Zudem ist sie Teil Rail-Freight-Korridore 5 und 7 sowie des TEN-Kernnetzes. Mit der 3. Hochleistungsstrecken-Verordnung (BGBl 83/1994) wurde sie gemäß § 1 Abs 1 HI-G zur Hochleistungsstrecke erklärt.
2. Die Genehmigungen für die Modernisierung der Nordbahn (kurz MNB) werden in jeweils eigenständigen Verfahren – getrennt für den Süd- und den Nordabschnitt – eingeholt, wobei die Genehmigungen für den Südabschnitt bereits in Rechtskraft erwachsen sind.

Gegenstand der nunmehr vorliegenden Einreichung für den Nordabschnitt ist der Streckenbereich von km 32,954 bis km 77,993 (mit Ausnahme der Errichtung der Oberleitung zwischen km 32,954 und 39,010). Die Strecke durchquert in diesem Bereich die im Bezirk Gänserndorf liegenden Gemeinden Weikendorf, Angern an der March, Dürnkrot, Jedenspeigen, Drösing, Ringelsdorf-Niederabsdorf und Hohenau an der March sowie die im Bezirk Mistelbach liegenden Gemeinden Rabensburg und Bernhardsthal.

3. Mit Schreiben vom 29.04.2022 beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG die UVP-Genehmigung für die Modernisierung der Nordbahn, Abschnitt Nord (Gänserndorf bis Staatsgrenze n. Bernhardsthal), km 32,954 bis km 77,993, beim BMK. Die Kundmachung des Vorhabens erfolgte mit Edikt vom 5.12.2022. Die mündliche Verhandlung wurde am 27.11./28.11.2023 durchgeführt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von den Fachgutachtern aus dem Fachbereich Ökologie vorgeschlagenen Maßnahmen sind bereits Bestandteil der eingereichten Unterlagen.

II. Vorhaben

Das Projekt umfasst insbesondere folgende Maßnahmen bzw. sollen folgende Ziele verwirklicht werden:

- Modernisierung und Attraktivierung der Bahnhöfe und Haltestellen inkl. Herstellung barrierefreier Zugangsmöglichkeiten

- Auflassung von Eisenbahnkreuzungen
- Anpassung des Wegenetzes
- Errichtung bzw. Umbau von Eisenbahn-, Straßen- und Fußgängerbrücken
- (abschnittsweise) Errichtung bzw. Umgestaltung von Entwässerungsanlagen für Bahnwässer sowie Straßen- und Böschungswässer
- Erneuerung der Oberleitung von km 39,010 bis km 77,993
- Adaptierung von sicherungstechnischen Einrichtungen, 50 Hz-Anlagen und Telematik-Anlagen
- aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen
- Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit von 120 km/h auf 160 km/h (Gänserndorf bis Angerner Bogen) sowie auf 200 km/h (vom Angerner Bogen bis zur Staatsgrenze nächst Bernhardsthal
- Erhöhung Kapazität

Das Projekt bewirkt somit wesentliche Verbesserungen des bestehenden Verkehrsangebots und liegt seine Umsetzung somit im öffentlichen Interesse.

III.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen nach NÖ NSchG

1. Allgemeine Schutzbestimmungen (§ 7 NÖ NSchG)

Im Wesentlichen bedürfen folgende außerhalb des Ortsbereichs liegende Maßnahmen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- Errichtung mehrerer Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lärmschutzwänden außerhalb des Ortsbereichs im Nahebereich der Eisenbahntrasse
- Neubau der Oberleitungen
- Entwässerung bzw Errichtung von Beckenanlagen in den Bahnhöfen und Haltstellen sowie auf der freien Strecke
- Auflassung von schienengleichen Eisenbahnübergängen
- Abtrag von Bauwerken
- Errichtung bzw Umbau von Brückenobjekten

Details sind den beiliegenden Unterlagen zu entnehmen. Nach Ansicht der Projektwerberin kommt es durch die Errichtung bzw. den Umbau der Anlagen zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den

Erholungswert der Landschaft oder die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraums.

2. Landschaftsschutzgebiet (§ 8 NÖ NSchG)

- 2.1 Das Vorhaben kommt in Teilbereichen (km 41,1 und km 48,9) innerhalb des verordneten Landschaftsschutzgebietes „Donau-March-Thaya-Auen“ zu liegen. In Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen zu versagen, wenn das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann (§ 8 Abs 4 NÖ NSchG). Zudem sind in Landschaftsschutzgebieten auch die Kulturmwandlung von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als einem Hektar und die Beseitigung besonders landschaftsprägender Elemente bewilligungspflichtig.
- 2.2 Im Landschaftsschutzgebiet werden mehrere Flächen aufgeforstet, wobei keine dieser Flächen ein Ausmaß von jeweils mehr als 1 ha aufweist. Landschaftsprägende Elemente werden allenfalls randlich beansprucht, eine Beseitigung erfolgt nicht.
- 2.3 Wie den beiliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, konnten für das Vorhaben auch keine Versagungsgründe gemäß § 8 Abs 5 ermittelt werden.

3. Naturschutzgebiet (§ 11 NÖ NSchG)

Zudem kommt es im Naturschutzgebiet „Angerner und Dürnkruter Marschschlingen“ durch das Vorhaben zu geringfügigen Eingriffen in das Pflanzenkleid, weshalb eine Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Abs 6 NÖ NSchG beantragt wird.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch mit dem Ziel der Schutzmaßnahme, nachteilige Auswirkungen können weitgehend ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen des Schutzzwecks sind nicht zu erwarten.

4. Europaschutzgebiete (§ 9 NÖ NSchG)

- 4.1 Das Europaschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ befindet sich im Wirkungsbereich des Vorhabens und ist einerseits in Form eines FFH- und andererseits als Vogelschutzgebiet festgelegt.
- 4.2 Wie der dieser Eingabe beiliegenden NVE zu entnehmen ist, hat die von der Projektwerberin durchgeführte Prüfung der Verträglichkeit mit den für das

betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen ergeben, dass das Gebiet durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird.

5. Artenschutz (§§ 18ff NÖ NSchG)

5.1 Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere geschützte Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen, wobei mit dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Pflanzenarten verbunden sind.

5.2 In Bezug auf die geschützten Tierarten ist festzuhalten, dass trotz Setzung der im Projekt enthaltenen und vorgesehenen Maßnahmen im maßgeblichen Zeitraum eine Tötung folgender Individuen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann:

- Segelfalter
- Großer Feuerfalter
- Großer Fuchs
- Schwalbenschwanz
- Kleines Nachtpfauenauge
- Osterluzeifalter
- Blutströpfchen
- Klee-Widderchen

Für diese Arten wird daher eine Ausnahmegewilligung gemäß §§ 18, 20 NÖ NSchG beantragt. Für die übrigen der im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden geschützten Tierarten können nach Ansicht der Projektwerberin negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

5.3 Das Vorhaben betrifft die Modernisierung und Instandhaltung einer bestehenden Eisenbahnstrecke und sprechen damit nach Ansicht der Projektwerberin zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für dessen Umsetzung. Eine andere zufriedenstellende Lösung ist im Hinblick auf die vorgegebene Trassierung der Bestandsstrecke nicht gegeben. Schließlich ergibt sich aus den Projektunterlagen auch, dass der günstige Erhaltungszustand der in Anspruch genommenen Arten erhalten bleiben kann bzw die Entwicklung zu einem solchen nicht verhindert wird.

IV.
Ergebnis/Antrag

1. Im Ergebnis sind nach Ansicht der Projektwerberin die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligungen bzw. Ausnahmegewilligungen gegeben. Im Detail wird dazu auf die Ausführungen in den Einreichunterlagen verwiesen, die sich wie folgt gliedern:

ONr. N1.02: Gegenstand und Aufgabenstellung

ONr. N2.01: Allgemeine Bewilligung

ONr. N3.01: Schutzgebiete und Naturdenkmale inkl NVE

ONr. N4.01: Artenschutz

ONr. N5.01: Maßnahmenkonzept

ONr. N6.01: Monitoringkonzept

Der guten Ordnung halber wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zur Grundeinlöse zeitnah nachgereicht werden.

2. Aufgrund oben dargestellter Sach- und Rechtslage ergeht nachstehender

ANTRAG

wie folgt:

Die NÖ Landesregierung wolle auf Basis der angeschlossenen Einreichunterlagen für das Vorhaben gemäß §§ 23b, 24 Abs. 3 UVP-G iVm §§ 7, 8, 9, 10, 11, 18, 20 NÖ NSchG die erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligungen bzw. Ausnahmegewilligungen erteilen.

ÖBB-Infrastruktur AG